

Vorblatt

Ziel(e)

- Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU, der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU sowie Gewährleistung eines hohen Niveaus beim Schutz der öffentlichen Interessen wie menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie Verbraucherschutz

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt sollen obligatorische Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände in die österreichische Rechtsordnung übernommen werden. Dabei stehen der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Endverbrauchern im Vordergrund. Gemeinsame Grundsätze, Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände sowie für ihre Verwendung, sollen eine einheitliche Grundlage für den Warenverkehr mit pyrotechnischen Gegenständen bilden und ein hohes Niveau beim Schutz öffentlicher Interessen gewährleisten. Aus der Richtlinie 2013/29/EU gehen auch Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure hervor, die in das PyroTG 2010 zu transformieren sind. Die Festlegung von verbindlichen Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen (benannte Stellen) und deren Notifizierung gehören zu den Voraussetzungen um einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt zu gewährleisten und sind ebenfalls in das PyroTG 2010 aufzunehmen. Ergänzend sieht die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU die verpflichtende Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände mit einer Registrierungsnummer nach einem einheitlichen System vor, womit die Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände erleichtert werden soll.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verankerung der Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU, der modifizierten Konformitätsbewertungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, des Notifizierungsverfahrens und der Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen sowie reformierter Marktüberwachungsregeln im PyroTG 2010
- Festlegung von Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben der Wirtschaftsakteure
- Erleichterung der Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände durch das einheitliche Nummerierungssystem

Wesentliche Auswirkungen

Mit dem Gesetzesvorhaben erfolgt eine Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage an unionsrechtliche Vorschriften. Damit sind voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da die Neuregelungen zu keinen zusätzlichen Verwaltungslasten für Behörden und Unternehmen führen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Richtlinie 2013/29/EU ist ab 15. Juli 2015 anwendbar und muss entsprechend umgesetzt werden, andernfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren und damit verbundene Pönalzahlungen. Selbes gilt für die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU, aufgrund der die Mitgliedstaaten bis 30. April 2015 die

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und diese Vorschriften ab 17. Oktober 2016 anzuwenden haben.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 geändert wird (PyroTG-Novelle 2014)

Einbringende Stelle: BMI
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung." der Untergliederung 11 Inneres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der bis 1. Juli 2015 umzusetzenden Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt, ABl. Nr. L 178 S. 27, sowie aufgrund der Bedürfnisse in der Praxis, ist eine Novellierung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG 2010) erforderlich.

Die Richtlinie 2013/29/EU legt wesentliche Sicherheitsanforderungen für pyrotechnische Gegenstände fest, um Verbraucher besser zu schützen und Unfälle zu vermeiden. Diese Vorgaben korrelieren auch mit dem nationalen Bestreben, die gesetzlichen Regelungen zur Reduktion von Unfall- und Verletzungsgefahren, von Lärmbelästigung sowie zum Schutz der Umwelt zu intensivieren. Es ist vor allem erforderlich, die Anzahl von Unfällen im Zusammenhang mit der Anwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu reduzieren.

Damit ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen, wie menschliche Gesundheit und Sicherheit und der Verbraucher gewährleistet wird und gleichzeitig ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt ist, sieht die Richtlinie 2013/29/EU weiters Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure (Hersteller/Importeur/Händler) im Hinblick auf das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Markt vor. Als Teil des neuen Konzepts für die Produktregulierung und des Gesamtkonzepts für die Konformitätsbewertung der Europäischen Union (sog. "New Approach"), beziehen sich wesentliche Neuerungen der Richtlinie 2013/29/EU auch auf die Konformitätsbewertung pyrotechnischer Gegenstände, die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und das Notifizierungsverfahren.

Diese Vorgaben der Richtlinie 2013/29/EU werden durch die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. 115 S. 28, bezüglich der Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände mit Registrierungsnummern konkretisiert. Bei der Implementierung der EU-Richtlinien besteht kein Spielraum, da die Mitgliedstaaten zur Umsetzung verpflichtet sind und entsprechende Regelungen in der österreichischen Rechtsordnung fehlen. Es bedarf daher einer Adaptierung des PyroTG 2010 und insbesondere einer Neugestaltung des 2. Hauptstückes.

Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung dieser unionsrechtlichen Bestimmungen mit der Novelle auch die Beantwortung von in der Praxis häufig vorkommenden Fragen sowie die Neugestaltung der für den Vollzug notwendigen Regelungen vorgesehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Umsetzung der in der Richtlinie 2013/29/EU und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU vorgesehenen Bestimmungen zur Schaffung eines hohen Niveaus zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie einheitlicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt ist alternativlos.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Um von gesicherten Erfahrungswerten ausgehen zu können, bietet sich als Zeitpunkt für die interne Evaluierung 2020 an.

Für die interne Evaluierung müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden. Es wird in Aussicht gestellt, dass insbesondere im Hinblick auf die Schaffung neuer Aufgaben und Pflichten der Wirtschaftsakteure, ein qualitativer Vergleich (Fallauswertungen, Wirkungskontrolle) auf Basis der durch die Kontrolle der Marktüberwachungsbehörden erfassten und aufgezeichneten Daten durchgeführt wird.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU, der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU sowie Gewährleistung eines hohen Niveaus beim Schutz der öffentlichen Interessen wie menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie Verbraucherschutz

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die derzeit geltenden Bestimmungen im PyroTG 2010, auch jene zum Schutz der öffentlichen Interessen wie menschliche Gesundheit, Sicherheit und Verbraucherschutz, gründen auf unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2007/23/EG. Die Richtlinie 2013/29/EU sieht im Vergleich dazu modifizierte Bestimmungen in Hinblick auf die wesentlichen Sicherheitsanforderungen im Anhang I sowie auf die Konformitätsbewertung pyrotechnischer Gegenstände und deren Kennzeichnung vor, die derzeit keine Berücksichtigung im PyroTG 2010 finden. Damit in Zusammenhang stehen neue Bestimmungen über die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und deren Benennung, welche es derzeit im PyroTG 2010 ebenfalls nicht gibt. Auch die derzeit geltenden Normen der Marktüberwachung reichen nicht aus, um den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU zu genügen. Die geltenden Bestimmungen im PyroTG 2010 über die Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler (Wirtschaftsakteure) gründen auf unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2007/23/EG, welche durch die Richtlinie 2013/29/EU modifiziert und ergänzt werden und derzeit nicht im PyroTG 2010 vorkommen. Die verpflichtende Vorgabe der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU, eine	Die neuen Vorgaben der Richtlinie 2013/29/EU über die wesentlichen Sicherheitsanforderungen im Anhang I, die modifizierte Konformitätsbewertung pyrotechnischer Gegenstände und ihre Kennzeichnung, Regelungen hinsichtlich der Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und deren Benennung sowie ergänzende Marktaufsichtsmaßnahmen sind im PyroTG 2010 implementiert. Die Anzahl an Unfällen im Zusammenhang mit der Anwendung pyrotechnischer Gegenstände ist rückläufig. Alle Aufgaben und Pflichten der Wirtschaftsakteure im Sinne der Richtlinie 2013/29/EU finden sich im PyroTG 2010 wieder. Im PyroTG 2010 ist explizit geregelt, dass eine Registrierungsnummer am pyrotechnischen Gegenstand angebracht werden muss und ein Verzeichnis darüber zu führen ist. Dadurch ist die Möglichkeit zur Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände wesentlich erleichtert.

Registrierungsnummer an pyrotechnischen Gegenständen anzubringen sowie ein Verzeichnis darüber zu führen, ist derzeit nicht im PyroTG 2010 verankert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verankerung der Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU, der modifizierten Konformitätsbewertungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, des Notifizierungsverfahrens und der Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen sowie reformierter Marktüberwachungsregeln im PyroTG 2010

Beschreibung der Maßnahme:

Im Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU werden jene wesentlichen Sicherheitsanforderungen festgelegt, nach denen ein pyrotechnischer Gegenstand entworfen und hergestellt sein muss. Im Vergleich zur vorhergehenden Richtlinie 2007/23/EG haben sich diese Sicherheitsanforderungen geringfügig geändert. Durch den Verweis auf den Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU werden somit die modifizierten Sicherheitsanforderungen im PyroTG 2010 übernommen.

Die Bestimmungen betreffend die Konformitätsbewertung und Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände werden im Vergleich zur Richtlinie 2007/23/EG durch die Richtlinie 2013/29/EU ebenfalls geringfügig geändert. Das PyroTG 2010 soll nun den unionsrechtlichen Vorgaben durch eine entsprechende Anpassung gerecht werden.

Eine weitere Neuerung auf Grund der Richtlinie 2013/29/EU ist die Regelung eines Notifizierungsverfahrens und die Festlegung von Anforderungen an benannte Stellen sowie deren Akkreditierung. Dem Novellierungsentwurf entsprechend wird im 2. Hauptstück des PyroTG 2010 verankert, dass das Bundesministerium für Inneres über Anträge auf Einrichtung als benannte Stelle auf Grund des PyroTG 2010 entscheiden wird. Die Begutachtung und Überwachung von benannten Stellen soll durch die nationale Akkreditierungsstelle auf Grund des Akkreditierungsgesetzes 2012 und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU erfolgt auch eine Anpassung der Aufsichtsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörden. Insbesondere können die Behörden Aufträge zur Verbesserung, zur Rücknahme oder zum Rückruf von pyrotechnischen Gegenständen erteilen, nachdem der Wirtschaftsakteur zuerst die Möglichkeit hat, die Übereinstimmung des pyrotechnischen Gegenstandes mit dem PyroTG 2010 herzustellen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2013/29/EU im Hinblick auf Anhang I, auf die modifizierten Konformitätsbewertungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, auf die Anforderungen an eine Konformitätsbewertungsstelle und deren Notifizierung sowie auf die Marktüberwachungsregeln wird nicht entsprochen, da diese nicht durch das PyroTG 2010 geregelt sind.	Durch den Verweis auf die Sicherheitsanforderungen des Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU im PyroTG 2010 und der Verankerung der modifizierten Konformitätsbewertungs- und Kennzeichnungsbestimmungen, eines Notifizierungsverfahrens und der Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen sowie angepasster Marktüberwachungsbestimmungen sind die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2013/29/EU im PyroTG 2010 umgesetzt.

Maßnahme 2: Festlegung von Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben der Wirtschaftsakteure

Beschreibung der Maßnahme:

Die Richtlinie 2013/29/EU sieht vor, dass alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu gewährleisten, dass sie nur pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt Inverkehrbringen oder bereitstellen, die mit der Richtlinie übereinstimmen. Ergänzend dazu sieht die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU Pflichten des Herstellers und des Importeurs bezüglich der Aufzeichnung der Registrierungsnummern vor. Durch die Schaffung neuer Rechtsnormen im PyroTG 2010 werden diese unionsrechtlichen Bestimmungen umgesetzt.

So ist in Hinkunft im PyroTG 2010 vorgesehen, dass der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung auszustellen hat, aus der die erforderlichen Informationen über die Konformität eines pyrotechnischen Gegenstands hervorgehen. Weiters hat der Hersteller technische Unterlagen zu erstellen und sowohl diese als auch die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen der pyrotechnischen Gegenstände aufzubewahren. Der Hersteller hat auch Aufzeichnungen über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände, die er in Verkehr gebracht hat, zu führen. Den Hersteller trifft zudem die Verpflichtung, regelmäßige Überprüfungen von in Verkehr befindlichen pyrotechnischen Gegenständen vorzunehmen.

Auch der Importeur hat eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung aufzubewahren, die technischen Unterlagen der Behörde bereitzustellen, Aufzeichnungen über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände zu führen und Stichproben von in Verkehr befindlichen pyrotechnischen Gegenständen vorzunehmen.

Der Händler muss ebenfalls darauf achten, dass die von ihm bereitgestellten pyrotechnischen Gegenstände den Anforderungen des PyroTG 2010 entsprechen.

Alle Wirtschaftsakteure haben gegenseitige Mitteilungspflichten sowie Mitteilungspflichten gegenüber der Behörde, wenn ein von ihnen in Verkehr gebrachter oder bereitgestellter pyrotechnischer Gegenstand nicht den Anforderungen des PyroTG 2010 entspricht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bestimmungen im PyroTG 2010, die die Pflichten der Wirtschaftsakteure regeln, basieren auf der Richtlinie 2007/23/EG. Alle durch die Richtlinie 2013/29/EU modifizierten oder ergänzten Bestimmungen sind nicht im PyroTG 2010 umgesetzt, ebenso wenig die Vorgaben der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU.	Das PyroTG 2010 enthält Bestimmungen, die ausführlich die Pflichten der Wirtschaftsakteure im Sinne der Richtlinie 2013/29/EU sowie der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU regeln.

Maßnahme 3: Erleichterung der Rückverfolgbarkeit pyrotechnischer Gegenstände durch das einheitliche Nummerierungssystem

Beschreibung der Maßnahme:

Ergänzend zur Richtlinie 2013/29/EU bestimmt die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU, dass pyrotechnische Gegenstände mit einer Registrierungsnummer zu kennzeichnen sind. Die benannten Stellen haben ein Verzeichnis der pyrotechnischen Gegenstände, für die sie Konformitätsbescheinigungen ausgestellt haben, unter Verwendung des im Anhang zu dieser Richtlinie festgelegten Formats und den darin festgelegten Merkmalen zu führen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt im PyroTG 2010 keine Bestimmungen die vorsehen, dass am pyrotechnischen Gegenstand eine Registrierungsnummer anzubringen ist und	Auf Grundlage des novellierten PyroTG 2010 ist auf jedem pyrotechnischen Gegenstand eine Registrierungsnummer anzubringen und ein

von Konformitätsbewertungsstellen über die von ihnen konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenstände ein Verzeichnis geführt werden muss.	Verzeichnis von Konformitätsbewertungsstellen über die von ihnen konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenstände unter Verwendung des im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU angegebenen Musters zu führen.
--	--

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten durch neue oder geänderte Informationsverpflichtungen könnten sich für Hersteller oder Importeure ergeben. Diese haben auf Grundlage des novellierten PyroTG 2010 Aufbewahrungspflichten hinsichtlich von Unterlagen und Registrierungsnummern pyrotechnischer Gegenstände, Informationspflichten gegenüber der Behörde und gegenüber anderen Wirtschaftsakteuren sowie Mitteilungspflichten gegenüber allen in der Lieferkette beteiligten Akteuren. Die den Händlern zufallenden Informationsverpflichtungen sind als gering einzuschätzen, da sie diese lediglich im Fall des neuen § 25a Abs. 2 und des § 26 PyroTG 2010 treffen. Nach derzeitiger Datenlage sind die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmer als gering einzustufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verwaltungskosten für alle Betroffenen 100.000 € pro Jahr übersteigen werden.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Es ist zu erwarten dass sich geringfügige Kosten aus den Verpflichtungen der novellierten §§ 21 Abs. 5 und 25 Abs. 4 PyroTG 2010 ergeben werden. Darin ist vorgesehen, dass Hersteller und Importeur regelmäßig Überprüfungen von in Verkehr befindlichen pyrotechnischen Gegenständen vorzunehmen und bei der Annahmen, dass ein pyrotechnischer Gegenstand nicht mehr dem novellierten PyroTG 2010 entspricht, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher ergreifen zu haben. Die tatsächliche Höhe der Kosten kann aufgrund der sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen der einzelnen Unternehmen jedoch nicht abgeschätzt werden. Da es in Österreich nur eine geringe Zahl an Herstellern und Importeuren gibt, ist hier nicht von wesentlichen Auswirkungen auszugehen. Es ist auch anzunehmen, dass sich aus der Durchführung von Stichproben und den damit verbundenen Aktivitäten keine finanziellen Nachteile für den jeweiligen Unternehmer ergeben werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.